

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Datenübergabe beim Übergang von der Kita in die Schule im Land Bremen**

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule markiert nicht ausschließlich, gleichwohl aber besonders für Kinder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine besonders sensible Nahtstelle. In dieser Phase entscheidet sich, ob Unterstützungsbedarfe rechtzeitig erkannt und diagnostisch abgesichert, personelle und sächliche Hilfen frühzeitig vorbereitet sowie Eltern in ein transparentes Verfahren einbezogen werden. Informationsverluste zwischen Kindertageseinrichtung, Frühförderung, Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule können zu Verzögerungen bei Diagnostik, Förderplanung, Assistenzleistungen und der konkreten Ausgestaltung des Schulstarts führen.

Das Datenschutzrecht steht einem verlustarm gestalteten Übergang nicht per se entgegen. Maßgeblich sind vielmehr Rechtsgrundlage, Zweckbindung, Erforderlichkeit, Transparenz, Datensicherheit und klare Verantwortlichkeiten. Dabei sind unterschiedliche Normebenen zu berücksichtigen: Die Datenschutz-Grundverordnung setzt den unionsrechtlichen Rahmen; das Bundesrecht – insbesondere SGB VIII, SGB IX und SGB X – prägt den Sozialdatenschutz sowie die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe; das Land Bremen verfügt demgegenüber, namentlich im Schulrecht, Schuldatenschutzrecht, Kita-Ausführungsrecht, Ordnungsrecht und Verwaltungsvollzug, über eigenständige Regelungs- und Konkretisierungsspielräume.

Das Land Bremen verfügt bereits über einschlägige Regelungen und Verfahren, unter anderem im Bremischen Schulgesetz, im Bremischen Schuldatenschutzgesetz, in der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden sowie in der Bremischen Verordnung über die inklusive Bildung an öffentlichen Schulen. Gleichwohl ist öffentlich nicht ohne Weiteres erkennbar, ob für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bereits ein landesweit einheitlicher, digital abgesicherter und ressortübergreifend abgestimmter Übergabestandard von der Kita in die

Schule besteht, der sowohl den rechtlichen Anforderungen als auch den praktischen Erfordernissen einer rechtzeitigen Förderung gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich zudem die Frage, ob eine eindeutige Bildungskennziffer, die nicht erst im Schulbereich, sondern bereits im Elementarbereich ansetzt, Informationsverluste, Mehrfacherhebungen und Medienbrüche verringern könnte. Datenschutzrechtlich wäre eine solche „Bildungs-ID“ nur unter engen Voraussetzungen vertretbar: Sie würde eine gesetzliche Zweckbindung, einen minimalen Datenumfang, eine strikte Trennung von Identifikationsmerkmal und Inhaltsdaten, rollenbasierte Zugriffsrechte sowie Protokollierungs- und Löschkonzepte und wirksame Elternrechte erfordern. Zugleich ist zu klären, ob funktional gleichwertige Alternativen – etwa ein verbindlicher Minimaldatensatz, ein standardisiertes Übergabeprotokoll oder sichere Datenräume – vorzugswürdig wären.

Ziel der vorliegenden Anfrage ist es, den rechtlichen und tatsächlichen Ist-Stand in Bremen zu ermitteln, bestehende datenschutzrechtliche und organisatorische Hemmnisse zu identifizieren sowie die landesrechtlich beziehungsweise untergesetzlich gestaltbaren Handlungsspielräume von den unions- und bundesrechtlich vorgegebenen Grenzen abzugrenzen.

Wir fragen den Senat:

1. Welche unions-, bundes-, landes- und kommunalrechtlichen Normen hält der Senat derzeit für einschlägig, wenn beim Übergang von der Kita in die Schule personenbezogene Daten von Kindern mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf verarbeitet oder übermittelt werden?
 - a) Welche dieser Normen wirken nach Auffassung des Senats abschließend bindend, und in welchen Bereichen bestehen landesrechtliche oder kommunal-vollzugliche Gestaltungsspielräume?
 - b) In welchen Bereichen sieht der Senat Änderungsbedarf durch Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, ressortübergreifende Vereinbarung oder bloße Verfahrensstandardisierung?
 - c) Welche Befugnisse haben die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils im Vollzug, insbesondere bei Schulgesundheitspflege, Beratungsdiensten, Unterstützungsstrukturen und Datensicherheit?
2. Welche Behörden, Ämter, Dienste und Einrichtungen sind beim Übergang eines Kindes mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf beteiligt, und welche Aufgabe nimmt jede Stelle wahr?

- a) Welche Stelle hat in solchen Fällen die Federführung für Fallsteuerung, Fristenkontrolle, Beteiligung weiterer Fachstellen und Konfliktlösung?
 - b) Wie ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Ressort Kinder und Bildung, dem Ressort Soziales, dem Gesundheitsamt, den Mobilen Diensten, den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, der Frühförderung und den Trägern der Eingliederungshilfe ausgestaltet?
3. Wie ist das derzeitige Soll-Verfahren in Bremen und Bremerhaven für den Übergang eines Kindes mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf aus der Kita in die Schule konkret ausgestaltet?
- a) Welche Unterlagen und Informationen aus Kindertageseinrichtungen, Frühförderung, Gesundheitsamt oder sonstigen Stellen werden im Vorfeld der Einschulung regelhaft angefordert, berücksichtigt oder weiterverarbeitet?
 - b) Gibt es einen landesweit einheitlichen Minimaldatensatz, ein standardisiertes Übergabeformular oder ein verbindliches Übergabeprotokoll für diesen Übergang? Falls nein: warum nicht?
 - c) In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bereits vor der Einschulung eingeleitet, und in wie vielen Fällen kam es zu Verzögerungen oder unvollständigen Informationslagen?
4. Welche Datenkategorien werden im Übergangsprozess tatsächlich verarbeitet oder übermittelt, insbesondere zu Entwicklungsständen, Behinderungen, Gesundheitsauffälligkeiten, Therapien, Frühförderung, bisherigen Fördermaßnahmen, Assistenzbedarfen und sozialen Unterstützungsbedarfen?
- a) Welche dieser Datenkategorien dürfen nach Auffassung des Senats ohne Einwilligung verarbeitet oder übermittelt werden, und auf welche konkrete Norm stützt sich dies jeweils?
 - b) Für welche Datenkategorien ist eine ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, welche Musterformulare werden verwendet und sind diese landeseinheitlich?
 - c) Wie häufig werden Einwilligungen verweigert oder widerrufen, und welche praktischen Folgen hat dies für Diagnostik, Förderplanung, Schulplatzzuweisung und Unterstützungsbeginn?

5. Welche Fristen, Meilensteine und Verantwortlichkeiten gelten von der ersten Verdachtsmeldung bis zur Entscheidung über Förderbedarf, Förderort und Unterstützungsleistungen?
 - a) Welche Rolle spielen schulärztlicher Dienst, Diagnostische Konferenz, Mobile Dienste, Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren, außerschulische Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten jeweils im Verfahren?
 - b) Wie wird sichergestellt, dass Eltern frühzeitig, verständlich und vollständig über Zweck, Umfang, Empfänger, Dauer und Grenzen der Datenverarbeitung informiert werden, einschließlich Niederschriften, Beratungsangeboten, Dolmetschung und Beteiligungsrechten?
6. Welche IT-Fachverfahren, Plattformen oder Datenbanken werden beim Übergang und im Feststellungsverfahren genutzt, insbesondere Schülerverzeichnis, Schuldatenplattform, Kita-Portal oder sonstige Fachverfahren?
 - a) Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten für besonders sensible Daten, insbesondere rollenbasierte Zugriffe, Protokollierung, Verschlüsselung, Löschfristen, Datenschutz-Folgenabschätzungen, Freigabeprozesse und Schnittstellenkontrollen?
 - b) Wie viele Datenschutzvorfälle, Fehlversendungen, unzulässige Offenlegungen oder vergleichbare Sicherheitsereignisse im Zusammenhang mit förderrelevanten Kinder- und Schülerdaten sind dem Senat seit 2021 bekannt geworden, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
7. Welche standardisierten Übergabe- oder Abstimmungsverfahren bestehen zwischen Frühförderstellen, Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine etwaige Übermittlung förderrelevanter Informationen?
 - a) Wie wird der Übergang in Fällen organisiert, in denen bereits vor der Einschulung ein Bedarf an Schulassistenz, persönlicher Assistenz oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe an Bildung erkennbar ist?
 - b) Welche Informationen aus Frühförderung, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe hält der Senat regelmäßig für schulstartrelevant, und welche hiervon werden derzeit tatsächlich an schulische Stellen in Bremen und Bremerhaven übermittelt?

8. Welche Kennzahlen, Evaluationen, Berichte oder internen Lagebilder liegen dem Senat zur Qualität des Übergangs von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus der Kita in die Schule vor?
- a) Welche personellen, fachlichen und technischen Ressourcen stehen im Bildungs- und Sozialressort für Fallsteuerung, Diagnostik, Datenschutzberatung, IT-Umsetzung und Fortbildung zur Verfügung?
 - b) Welche kurzfristig untergesetzlich oder organisatorisch umsetzbaren Verbesserungen sieht der Senat, und welche Maßnahmen würden nach seiner Auffassung eine Änderung von Landes-, Bundes- oder Unionsrecht erfordern?
 - c) Welche Reformen sind derzeit geplant, mit welchem Zeithorizont, und wie ist der Stand der Überarbeitung von Formularen, Bescheiden und digitalen Workflows seit Inkrafttreten der Bremischen Verordnung über die Inklusive Bildung an öffentlichen Schulen (BremInBilV)?
9. Wie bewertet der Senat die Option, eine eindeutige Bildungskennziffer vom Elementarbereich bis in den Schulbereich in Bremen und Bremerhaven einzuführen?
- a) Welche Unterschiede sieht der Senat zwischen der bereits im Kitaportal praktizierten Kinder-ID, der Schulverwaltungssoftware im Schulbereich und einer darüber hinausgehenden „Bildungs-ID“?
 - b) Welche Rechtsgrundlagen wären nach Auffassung des Senats für eine echte „Bildungs-ID“ erforderlich, und welche Regelungsanteile wären landesrechtlich gestaltbar beziehungsweise bundes- oder unionsrechtlich vorgegeben?
 - c) Welche Daten dürften mit einer solchen ID nach Rechtsauffassung des Senats verknüpft werden, welche Daten dürften nicht verknüpft werden, und welchen Minimaldatensatz hielte der Senat allenfalls für rechtlich vertretbar?
 - d) Welche Stellen dürften auf eine solche „Bildungs-ID“ oder auf damit verknüpfte Daten zugreifen, und wie würde der Zugriff zwischen Kita, Schule, Gesundheitsamt, Mobilen Diensten, Frühförderung, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe abgegrenzt?
 - e) Welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen wären aus Sicht des Senats zwingend, insbesondere Pseudonymisierung, Protokollierung, rollenbasierte Rechte, Verschlüsselung, Löschkonzepte, Trennung von Identifikations- und Inhaltsdaten sowie unabhängige Kontrolle?

- f) Welche Rechte hätten Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte bei Einrichtung, Transparenz, Auskunft, Berichtigung, Einschränkung und gegebenenfalls Widerspruch gegen eine solche Kennziffer?
- g) Welche Risiken sieht der Senat in Bezug auf Zweckausweitung, Profilbildung, Stigmatisierung oder ein faktisches Zusammenwachsen getrennter Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdatenbestände?
- h) Welche Alternativen zu einer „Bildungs-ID“ prüft der Senat, insbesondere standardisierte Übergabeprotokolle, Minimaldatensätze, sichere Datenräume oder verbesserte Verfahrenskoordination?
- i) Beabsichtigt der Senat ein Pilotprojekt, ein Gutachten oder eine Rechtsprüfung zur „Bildungs-ID“ oder zu funktional gleichwertigen Alternativen; falls ja: mit welchem Zeitplan?

Sandra Ahrens, Yvonne Averwieser, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU